

Änderungsantrag der Fraktion der CDU**Gesetz zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen
Anerkennung der Schutzbedürftigkeit eingetragener Lebenspartnerschaften**

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen, dass Artikel 1 des Gesetzesentwurfs zur Änderung der Landesverfassung (Drucksache 17/508) geändert wird und folgende Fassung erhält:

„Artikel 1

Artikel 21 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Oktober 1947 (Brem.GBl. S. 251), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 271), erhält folgende Fassung:

- (1) Ehe und Familie bilden die Grundlage des Gemeinschaftslebens und haben darum Anspruch auf den besonderen Schutz und die Förderung des Staates.
- (2) Die Schutzbedürftigkeit von eingetragenen Lebenspartnerschaften wird anerkannt.“

Begründung

Ehe und Familie werden unter den „besonderen“ Schutz der Landesverfassung gestellt. Dies geschieht in Anlehnung an Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes sowie an die Verfassungen aller anderen Bundesländer (außer Brandenburg), die diesbezüglich eine Regelung enthalten. Unter den Begriff der Familie fallen alle Lebensgemeinschaften, in denen Eltern für Kinder und Kinder für Eltern dauerhaft Verantwortung tragen, also auch nichteheliche Lebensgemeinschaften mit Kindern.

Auch in nichtehelichen Partnerschaften werden Werte gelebt, die grundlegend für unsere Gesellschaft sind. Eingetragene Lebenspartnerschaften zeichnen sich (anders als andere nichteheliche Lebensgemeinschaften) dadurch aus, dass Menschen auch vor dem Gesetz gegenseitige Verpflichtungen füreinander übernommen haben und dass den Lebenspartnern das Institut der Ehe nicht zur Verfügung steht. Die eingetragene Lebenspartnerschaft soll der Ehe nicht gleichgestellt werden; ihre Schutzbedürftigkeit ist aber ausdrücklich anzuerkennen. Der neue Artikel 21 Absatz 2 der Landesverfassung stellt ein Diskriminierungsverbot dar.

Sibylle Winther,
Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU